



Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: (030) 27 87 85-0
Fax: (030) 27 87 85-44
info@bptk.de
www.bptk.de

Dr. Martin H. Stellpflug, MA (Lond.)
Justitiar
stellpflug@bptk.de

Vorstand:

Dipl.-Psych. Detlev Kommer
Präsident
Dipl.-Psych. Monika Konitzer
Vizepräsidentin
Dipl.-Psych. Dr. Lothar Wittmann
Vizepräsident
Dipl.-Soz.Päd. Peter Lehndorfer
Dipl.-Psych. Hermann Schürmann

Dr. Christina Tophoven
Geschäftsführerin

Berichtspflichten von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten / Stellungnahme des Justizars der Bundespsychotherapeutenkammer vom 25.05.04

In einem Schreiben des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V. an die Psychotherapeutenkammer NRW wird moniert, dass sich für hausärztlich tätige Pädiater immer wieder die Situation ergäbe, nach erfolgter Diagnostik/Therapie ihrer Patienten bei „nichtärztlichen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ trotz einer von den Ärzten „veranlassten Zuweisung“ (Konsiliarformular) keinen schriftlichen Bericht über die erfolgte Diagnostik/Therapie zu erhalten. Nach Ansicht des Berufsverbands gelte jedoch für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine Berichtspflicht gegenüber dem „zuweisenden“ Hausarzt. Dazu ist wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Gem. F I 1 der Psychotherapie-Richtlinien hat der psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut zur Einholung des **Konsiliarberichtes** den Patienten spätestens nach Beendigung der probatorischen Sitzungen und vor Beginn der Psychotherapie an einen Konsiliararzt zu überweisen. Auf der Überweisung hat er dem Konsiliararzt eine kurze Information über die von ihm erhobenen Befunde und die Indikation zur Durchführung einer Psychotherapie zukommen zu lassen. Der Konsiliararzt hat den Konsiliarbericht nach Anforderung zu erstellen und dem psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten möglichst zeitnah zu übermitteln.

Insoweit ergibt sich aus den PT-Richtlinien im Rahmen des Konsiliarverfahrens die Pflicht der Psychotherapeuten, auf der Überweisung kurze Informationen über erhobene Befunde und die Indikation zu geben und die Pflicht des Konsiliararztes, den Konsiliarbericht zu erstellen und dem Psychotherapeuten zu übermitteln. Weitere Berichtspflichten sind hier nicht geregelt.

2. Nach § 24 Abs. 6 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) hat der Vertragsarzt dem auf Überweisung tätig werdenden Vertragsarzt, soweit es für die Durchführung der Überweisung erforderlich ist, von den bisher erhobenen Befunden und/oder getroffenen Behandlungsmaßnahmen Kenntnis zu geben.

Im Fall der Überweisung eines Patienten durch Psychotherapeuten zur Einholung des Konsiliarberichtes korrespondiert diese Regelung unmittelbar mit der oben beschriebenen Vorschrift in der Psychotherapie-Richtlinie. Soweit es für die Durchführung der Überweisung erforderlich, also für die Erstellung des Konsiliarberichtes notwendig ist, hat der Psychotherapeut den Konsiliararzt entsprechend zu informieren.

3. Gem. § 24 Abs. 6 S. 2 BMV-Ä hat der aufgrund der Überweisung tätig gewordene Vertragsarzt seinerseits den erstbehandelnden Vertragsarzt über die von ihm erhobenen Befunde und Behandlungsmaßnahmen zu unterrichten, soweit es für die Weiterbehandlung durch den überweisenden Arzt erforderlich ist.

- a) Auch diese Regelung korrespondiert dann mit der Vorschrift in F I 1 der Psychotherapie-Richtlinien, wenn es sich bei dem aufgrund der Überweisung tätig gewordenen Vertragsarzt um den Konsiliararzt handelt und der erstbehandelnde Vertragsarzt der Psychotherapeut ist. Die Inhalte dieser verpflichtenden Unterrichtung (Berichtspflicht des Arztes) finden sich im Konsiliarbericht.
- b) Anders verhält es sich allerdings, wenn ein Arzt seinen Patienten dem Psychotherapeuten zur Psychotherapie überweist. Nach der Vorschrift hat dann der aufgrund der Überweisung tätig gewordene Vertragsarzt (Psychotherapeut) den erstbehandelnden Vertragsarzt (Hausarzt oder Facharzt) über die von ihm erhobenen Befunde und Behandlungsmaßnahmen zu unterrichten, soweit es für die Weiterbehandlung durch den überweisenden Arzt erforderlich ist.

Zwar war es bisher eher der Regelfall, dass der Psychotherapeut unmittelbar und nicht auf Überweisung hin in Anspruch genommen wird. Daran könnte sich aber, nicht zuletzt durch die Einführung der „Praxisgebühr“, etwas ändern.

Im Falle der Überweisung zum Psychotherapeuten normiert § 24 Abs. 6 S. 2 BMV-Ä eine Unterrichtungspflicht in dem Umfang, wie es für die Weiterbehandlung durch den überweisenden Arzt erforderlich ist. Letzteres mag im Einzelfall zu Einschränkungen der Unterrichtungspflicht führen; dies gilt insbesondere dann, wenn die Überweisung quartalsweise zur Vermeidung der „Praxisgebühr“ erfolgt. In einem solchen Fall kann sich der Psychotherapeut auf den Hinweis beschränken, es habe sich an den Befunden und Behandlungsmaßnahmen nichts im Vergleich zum Vorquartal geändert, sofern die Überweisung vom selben Arzt wie zuvor erfolgt.

Letztlich ändert dies aber nichts daran, dass grundsätzlich eine Unterrichtungspflicht besteht, die aus Sicht des Patienten unerwartet und unwillkommen sein kann. Es handelt sich hier um eine gesetzliche Offenbarungspflicht, die den Psychotherapeuten von der Schweigepflicht entbindet. Nach den Regelungen zur Schweigepflicht beispielsweise in den Entwürfen zur Berufsordnung der Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg führt dies aber zu einer Unterrichtungspflicht des Patienten.

4. Nimmt ein Versicherter einen Facharzt (Psychotherapeuten) unmittelbar in Anspruch, so übermittelt der Facharzt gem. § 24 Abs. 6 S. 3 BMV-Ä mit Einverständnis des Versicherten die relevanten medizinischen Informationen an den vom Versicherten benannten Hausarzt.

Ein Vergleich dieser Vorschrift mit dem Wortlaut der Regelungen in S. 1 und S. 2 desselben Absatzes zeigt einen wohl nicht unbeabsichtigten Unterschied: Während der Bundesmantelvertrag in § 24 Abs. 6 S. 1 und 2 eine Berichtspflicht normiert („der Vertragsarzt hat Kenntnis zu geben/zu unterrichten“) wird in S. 3 der Vorschrift lediglich festgestellt, wie sich eine bestimmte Situation (unmittelbare Inanspruchnahme eines Facharztes) im Hinblick auf die Übermittlung relevanter medizinischer Informationen darstellen soll. Daher erscheint hier bereits fraglich, ob von einer „Berichtspflicht“ des unmittelbar in Anspruch genommenen Facharztes/Psychotherapeuten überhaupt gesprochen werden kann.

Jedenfalls darf und kann eine Übermittlung relevanter medizinischer Informationen nach dieser Regelung ohnehin nur erfolgen, wenn zum einen der Versicherte damit einverstanden ist und der Versicherte zum anderen auch den Hausarzt benennt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Konsiliararzt nicht mit dem vom Versicherten benannten Hausarzt identisch sein muss. Es ist also gut möglich, dass ein Psychotherapeut im Einverständnis des Versicherten die relevanten medizinischen Informationen seiner Therapie an den vom Versicherten benannten Hausarzt gem. § 24 Abs. 6 S. 3 BMV-Ä übermittelt (hat), ohne dass der Konsiliararzt jemals davon erfährt.

5. Zusammengefasst besteht eine „Berichtspflicht“ eines Psychotherapeuten über den Verlauf einer Therapie gegenüber dem hausärztlich tätigen Pädiater nur, wenn letzterer den Patienten an den Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten überwiesen hat. Sucht der Patient den Psychotherapeuten unmittelbar, also ohne Überweisung auf, so sollen dem

Hausarzt relevante medizinische Informationen übermittelt werden, sofern der Patient damit einverstanden ist und einen Hausarzt benennt.

Dr. M. Stellpflug

Justiziar der Bundespsychotherapeutenkammer
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht